

Pferdezuchtgenossenschaft Einsiedeln

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Pferdezuchtgenossenschaft Einsiedeln“ besteht eine Genossenschaft nach Artikel 828 ff OR.

Art. 2

Der Sitz der Genossenschaft ist Einsiedeln.

Die Genossenschaft ist im Handelsregister des Kantons Schwyz eingetragen.

Art. 3

Die Genossenschaft bezweckt die Förderung der Pferdezucht gemäss dem Zuchtprogramm und der Pferdehaltung in der Region Einsiedeln und Umgebung. Die Genossenschaft führt damit die Tradition der Pferdezucht in Einsiedeln seit der Gründung der Benediktiner-Abtei im Jahre 934 weiter wie ebenso die Tradition des Exports von Pferden aus der Region Einsiedeln seit über 500 Jahren.

Die Genossenschaft unterstützt die Zucht und Vermarktung der Zuchtprodukte, kann Pferde- und Fohlenschauen sowie andere Veranstaltungen durchführen.

Die Genossenschaft fördert zusätzlich die Erhaltung des alten, traditionellen Einsiedler Pferdes, das an die Gestütbücher A und B des Klosters Einsiedeln anschliesst und mit den Stutenlinien der Einsiedler Marstallzucht Klima, Quarta/Manda und Sella bis in die heutige Zeit weiter dauert.

Art. 4

Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen mündlich an der Generalversammlung, durch Brief oder E-Mail an alle Genossenschafter oder durch Publikation in einem von der Generalversammlung bezeichneten Publikationsorgan sowie dem Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Zur besseren Lesbarkeit wird für die Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet. Weibliche Personen sind jeweils inbegriffen.

II. Mitgliedschaft

Art. 5

Die Verwaltung bestimmt über die Aufnahme der Mitglieder.

Mitglieder der Genossenschaft können natürliche und juristische Personen werden, die dem Zweck der Genossenschaft zustimmen und bereit sind, die Bestimmungen dieser Statuten in guten Treuen zu wahren. Vorzugsweise sollen Züchter, Pferdehalter und Pferdefreunde als Mitglieder aufgenommen werden. Wer Mitglied werden will, hat sich bei der Verwaltung schriftlich anzumelden. Die Verwaltung orientiert die Generalversammlung über die Aufnahmen.

Art. 6

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Den von der Generalversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag zu entrichten.
- b) Die von der Generalversammlung zur Erreichung des Genossenschaftszweckes gefassten Beschlüsse umzusetzen.

c) Ihre Jungtiere nach den Richtlinien der zuständigen Pferde-Verbände identifizieren zu lassen.

Art. 7

Die Generalversammlung kann auf Antrag der Verwaltung, Genossenschafter, die sich als besonders verdiente Förderer der Pferdezucht oder der Pferdehaltung ausgezeichnet haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, der mittels schriftlicher Mitteilung an die Verwaltung per Ende des Kalenderjahres erfolgt, durch Tod oder durch Ausschluss mittels Beschluss der Generalversammlung.

Die Verwaltung unterbreitet der Generalversammlung den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes, wenn dieses den Statuten und den Interessen der Genossenschaft in krasser Weise zuwider handelt.

Art. 9

Ausscheidende Mitglieder haben kein Anrecht auf das Genossenschaftsvermögen.

III. Organe der Genossenschaft

Art. 10

Die Organe der Genossenschaft sind:

- Die Generalversammlung
- Die Verwaltung
- Die Rechnungsrevisoren

Art. 11

Die Generalversammlung als oberstes Organ der Genossenschaft besteht aus allen Mitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Beschlussfassung bedarf es der Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit die Statuten nichts anderes bestimmen. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Auf Verlangen von fünf Mitgliedern muss zu einem spezifischen Geschäft eine geheime Abstimmung erfolgen.

Die Generalversammlung findet ordentlicher Weise jährlich einmal im ersten Semester des Jahres statt.

Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Alle Unterlagen zu den Traktanden liegen ab dem Zeitpunkt der Einladung beim Präsident zur Einsicht durch die Genossenschafter auf.

Ausserordentliche Generalversammlungen können durch die Verwaltung sowie auf schriftliches Verlangen eines Fünftels aller Mitglieder einberufen werden.

Art. 12

Die Generalversammlung ist zuständig für:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes sowie Entlastung der Verwaltung
- d) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge
- e) Wahl des Präsidenten, der übrigen Verwaltungsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- f) Revision der Statuten
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und der Ausschluss von Mitgliedern

- h) Beschlussfassung über Anträge der Verwaltung oder der Mitglieder. Mitgliederanträge müssen schriftlich bis 30 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten eingereicht werden
- g) Beschlussfassung über Geschäfte, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind

Art. 13

Die Verwaltung besteht aus mindestens vier bis sieben Mitgliedern. Neben dem Amt des Präsidenten sind folgende Ämter zu besetzen:

Vize-Präsident, Kassier, Aktuar. Weitere Verwaltungsfunktionen sind möglich.

Die Verwaltung konstituiert sich selbst und bezeichnet nach Bedarf die nötigen Funktionsträger.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre und endet jeweils an der ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl durch die Generalversammlung ist möglich.

Art. 14

Die Verwaltung ist das ausführende Organ der Genossenschaft. Sie beschliesst über alle Geschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen und erlässt die notwendigen Reglemente.

Verwaltungssitzungen finden regelmässig auf Verlangen des Präsidenten oder zweier anderer Verwaltungsmitglieder statt. Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

Für besondere Aufgaben kann die Verwaltung Kommissionen bilden und Delegationen ernennen. Deren Mitglieder brauchen nicht Verwaltungsmitglieder zu sein.

Die Verwaltung vertritt die Genossenschaft gegenüber Dritten. Präsident, Vize-Präsident, Kassier und Aktuar verfügen über Kollektivunterschrift zu zweien. Die restlichen Verwaltungsmitglieder haben keine Zeichnungsbefugnis. Für den laufenden Geldverkehr kann dem Kassier die Einzelunterschrift erteilt werden.

Art. 15

Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle prüft die Rechnung, die Bücher und die Belege der Genossenschaft und erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag.

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. Die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist
2. Sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
3. Die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

IV. Finanzen

Art. 16

Das Rechnungsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Genossenschaft führt eine Erfolgsrechnung und Bilanz nach kaufmännischen Grundsätzen.

Art. 17

Die Genossenschaft beschafft ihre finanziellen Mittel durch:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) Allfällige Beitrittsgebühren
- c) Allfällige Beiträge der öffentlichen Hand, Sponsoren, Spenden sowie Erträge aus der Betriebsführung.

Art. 18

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 19

Die Auflösung der Genossenschaft und die Änderung der Statuten kann nur mit einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einem Quorum von drei Viertel aller Stimmberechtigten beschlossen werden.

Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, so muss innert vier Wochen eine zweite Generalversammlung einberufen werden, bei welcher zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten entscheiden.

Die Verwaltung besorgt die Liquidation, sofern nicht die Generalversammlung eine besondere Liquidationskommission bestellt.

Bei der Liquidation sind vorerst sämtliche Verbindlichkeiten zu begleichen. Über die Verteilung eines allfällig verbleibenden Genossenschaftsvermögens bestimmt die Generalversammlung.

Art. 20

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 27. März 2015 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 22.03.2003 / 02.03.2012 und treten nach Eintrag im Handelsregisteramt in Kraft.

Einsiedeln, 27. März 2015

Die Präsidentin

Der Vizepräsident

Jenny Schindler

Hannes Hubli